

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 01.12.2010:

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (6)

**4th International Roman Law Moot Court
07.-11. April 2011**



Personae – Römisches Personenrecht

- **Rechts- und Handlungsfähigkeit**
- Die personenrechtliche Gewalt über Ehefrauen, Hauskinder und Sklaven

Rechts- und Handlungsfähigkeit

- Rechtsfähigkeit: Die Fähigkeit überhaupt Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
 - Nach dem BGB sind alle Menschen rechtsfähig! Vgl. § 1 BGB.
 - Deutlicher § 16 ABGB Österreich 1811): „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer sich darauf beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet“.
 - Pendant im Prozess: Parteifähigkeit.
- Handlungsfähigkeit: Die Fähigkeit durch eigene Rechtsgeschäfte Rechte zu erwerben oder zu verlieren (Geschäftsfähigkeit, §§ 104 f. BGB) und sich durch eigenes Fehlverhalten die Haftung für Ansprüche Geschädigter zuzuziehen (Deliktsfähigkeit, §§ 828 f. BGB).
 - Pendant im Prozess: Prozessfähigkeit.

Prinzipiell rechtsunfähig sind:

- Frauen in der Hausgewalt ihres Ehemannes (*uxores in manu*) – aber: die Manus-Ehe stirbt gegen Ende der Republik aus.
 - Hauskinder, solange ihr Vater lebt und sie nicht aus der Hausgewalt entlassen hat.
 - Sklaven.
- Ansonsten sind nach römischem Recht alle Menschen rechtsfähig. Jedoch ist die Rechtsfähigkeit von Nichtbürgern eingeschränkt. Bei der Handlungsfähigkeit bestehen Einschränkungen für
- Frauen (soweit nicht *in manu*).
 - Minderjährige (soweit nicht in der Gewalt des Vaters).
 - Geisteskranke und Verschwender.

Römisches Privatrecht (6)

Die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen (soweit nicht in der Gewalt des Vaters)

Impuberes

Infantes
(unter 7
Jahren)

*Infantiae
maiores*

Völlig handlungs-
unfähig,
Vertretung
durch den
tutor
(Vormund).

Geschäfte mit Zustimmung
des *tutor* sind wirksam.
Ohne den *tutor* kommt nur
ein *negotium claudicans*
zustande: Wirkung für,
aber nicht gegen den
Minderjährigen.
Deliktsfähig sind in
klassischer Zeit nur noch
die *pubertati proximi*.

Puberes

(Mädchen ab 12, Jungen
ab 14 bzw. ab Eintritt der
Geschlechtsreife)

*Minores
XXV annis*

*Maiores
XXV annis*

Volle Geschäfts- und
Deliktsfähigkeit aber
Schutz vor
Übervorteilung durch
die *lex Laetoria*.
Betreuung durch
einen *curator*
(Pfleger).

Römisches Privatrecht (6)

Handlungsfähigkeit von Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
 - Befreiung für Frauen mit dem Dreikinderrecht (*ius trium liberorum*).
 - Möglichkeit, den *tutor* durch den Prätor zur Zustimmung zwingen zu lassen.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.
 - Eigene Freigelassene als Geschlechtsvormünder.
- Keine Beschränkungen der Deliktsfähigkeit.

Handlungsfähigkeit von Geisteskranken und Verschwendern

- *Furiosi* (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig und werden von einem *curator* betreut.
- *Prodigi* (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen und Vermögensgegenstände zu veräußern. Nur rechtlich vorteilhafte Geschäfte bleiben möglich.
 - Formel des Prätors: „Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi aere commercioque interdico“.
 - „Da du das Vermögen deiner Väter verschleuderst und deine Kinder in die Armut führst, deshalb verbiete ich dir Schulden und Veräußerung“.
 - Der *prodigus* erhält einen *curator*.

Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt:
Stimmrecht in der Vollversammlung,
Amtsfähigkeit.
- Anwendbarkeit des römischen *ius civile*
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (*mancipatio* etc.)
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an der *in iure cessio*.
- Fähigkeit, römische Bürger zu beerben oder von ihnen Vermächtnisse zu erhalten.

Beschränkungen des Rechtsstatus von Nichtbürgern

- *Latini* → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderter Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
 - Latiner haben *connubium* und *commercium*, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige *Peregrini*
 - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
 - Werden vor römischen Gerichten nach *ius gentium* beurteilt.
- *Dediticii*
 - Besonders niedriger Rechtsstatus.

Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem *iustum matrimonium* zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des *connubium* oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung.
- Durch Verleihung.

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 08.12.2010:

Die personenrechtliche Gewalt über Ehefrauen, Hauskinder und Sklaven

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>